



## **Satzung über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 und 5 Architektengesetz Rheinland-Pfalz**

**vom 13. März 2017**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat am 3. Februar 2017 aufgrund § 19 Abs. 5 Nr. 6 des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. März 2016 (GVBl. S. 181), folgende Satzung über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 und 5 Architektengesetz Rheinland-Pfalz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen am 6. März 2017 genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 und 5 des Architektengesetzes (ArchG).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) "Ausbildungsnachweise" sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.
- (3) "Ausgleichsmaßnahmen" sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.
- (4) "Anpassungslehrgang" ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 ArchG, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Mitglieder der Architektenkammer in der jeweils betreffenden Fachrichtung.
- (5) "Eignungsprüfung" ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.



(6) "Lebenslanges Lernen" umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen, beruflichen und nicht-formalen Bildung sowie des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(7) Ein "wesentlicher Unterschied/wesentliches Defizit" besteht

a) wenn die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ArchG abgedeckt werden,

b) wenn der von der antragstellenden Person in Rheinland-Pfalz angestrebte Beruf eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten nach § 1 ArchG umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und wenn sich die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ArchG geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person abgedeckt werden.

(8) "Fächer" umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Zuständig für die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen, insbesondere anderer Architektenkammern und Eintragungsausschüsse im Bundesgebiet sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, bedienen.

### **§ 4 Verfahren**

Zur Durchführung der Defizitprüfung hat die antragstellende Person folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise gegenüber der geforderten Ausbildung ein wesentliches Defizit aufweist. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so kann sich der Eintragungsausschuss an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden.

Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz.



## **§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen**

(1) Der Eintragungsausschuss stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).

(2) Dabei soll der Eintragungsausschuss auch prüfen, ob die vorgelegte Berufsqualifikation der im Eintragungsantrag angestrebten Fachrichtung nahekommt. Sofern eine andere Fachrichtung der Berufsqualifikation näher kommt, als die im Antrag angestrebte, soll der Eintragungsausschuss die antragstellende Person hierüber informieren und ihr Gelegenheit zur Änderung des Antrags einräumen.

## **§ 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Der Eintragungsausschuss prüft, ob sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Ausbildungsinhalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ArchG wesentlich unterscheidet (Defizitprüfung).

(2) Der Vergleich der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person erfolgt an Hand der in der Anlage zum Architektengesetz geregelten Ausbildungsinhalte.

(3) Liegt ein wesentliches Defizit vor, prüft der Eintragungsausschuss, ob dieses durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Defizits nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

(4) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Abs. 3 noch ein wesentliches Defizit, ist der antragstellenden Person durch Beschluss eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen bzw. sind ihr im Falle einer Wahlmöglichkeit die möglichen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Entscheidung ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen:

- das Niveau der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 ArchG verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
- die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden können,
- Möglichkeit, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n)
- ggf. Möglichkeit des Wahlrechts nach § 5 Abs. 4 ArchG,
- ggf. Fristsetzung zur Ausübung des Wahlrechts.

## **§ 7 Eignungsprüfung**

(1) Der Eintragungsausschuss gibt der antragstellenden Person Gelegenheit, innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprü-



fung, diese abzulegen. Steht der antragstellenden Person ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, ist ihr die Gelegenheit, eine Eignungsprüfung abzulegen, innerhalb von 6 Monaten nach Zugang ihrer Entscheidung, eine solche absolvieren zu wollen, zu gewähren.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Eintragungsausschuss ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, die gemäß der Defizitprüfung nach § 6 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung darf sich nur auf Sachgebiete innerhalb des Verzeichnisses erstrecken. Kenntnisse in diesen Sachgebieten müssen zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Rheinland-Pfalz sein. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der berufsständischen Regeln in Rheinland-Pfalz, die sich auf die betreffenden Tätigkeiten beziehen, erstrecken.

(3) Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die antragstellende Person in ihrem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem sie kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt.

(4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. Sie kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Mindestens ein Prüfer muss der Fachrichtung angehören, für die die Eintragung beantragt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 8 Anpassungslehrgang**

(1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang im Rahmen der Entscheidung nach § 6 Abs. 4 in eigener Verantwortung durchzuführen.

(2) Der Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person sind dem Eintragungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person
- Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs
- Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person
- Unterbrechungen des Lehrgangs (z. B. Krankheit, Freistellung), die jeweils länger als 5 Arbeitstage andauerten. Branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
- Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrgangs absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die wesentlichen Defizite auszugleichen. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
- Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen.

(4) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeit absolviert werden.



(5) Der Eintragungsausschuss kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung anordnen. Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.

### **§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen**

Der Eintragungsausschuss bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Defizite ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat der Eintragungsausschuss dieses zu begründen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Vom Ministerium der Finanzen genehmigt am: 6. März 2017

Ausgefertigt am: 13. März 2017

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Der Präsident

Gerold Reker